



REPUBLIC ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Zl. 14 7000/1-II/5/90

Gesetzesentwurf
Zl. 60 -GE/1990
Datum 4. 10. 1990
Verteilt 5. Okt. 1990

Umweltschutz
330/ME
A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Postfach 10
Telefon: (0222) 711 58
Durchwahl: 4121
DVR:0441473
Telefax Nr:
(0222) 711 58/4221 Sektion I
(0222) 712 96 81 Sektion II

Sachbearbeiter: Petek

Wien, den 18. Sept. 1990

An *Dr. Walei*

- 1) Präsident des Nationalrates
- 2) BKA-Verfassungsdienst
- 3) BKA-Sektion VI/Volksgesundheit
- 4) BKA-Sektion VII/Lebensmittel, Veterinär, Strahlenschutz
- 5) Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Sektion V
- 6) Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
- 7) Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
- 8) Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
- 9) Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- 10) Bundesministerium für Finanzen
- 11) Bundesministerium für Inneres
- 12) Bundesministerium für Justiz
- 13) Bundesministerium für Landesverteidigung
- 14) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- 15) Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
- 16) Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
- 17) Rechnungshof
- 18) Volksanwaltschaft
- 19) Österr. Statistisches Zentralamt
- 20) Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung
- 21) Amt der Burgenländischen Landesregierung
- 22) Amt der Kärntner Landesregierung
- 23) Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- 24) Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
- 25) Amt der Salzburger Landesregierung
- 26) Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- 27) Amt der Tiroler Landesregierung
- 28) Amt der Vorarlberger Landesregierung
- 29) Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)

- 2 -

- 30) Österr. Städtebund
- 31) Österr. Gemeindebund
- 32) Österr. Gewerkschaftsbund
- 33) Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
- 34) Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- 35) Österr. Arbeiterkammertag
- 36) Österr. Landarbeiterkammertag
- 37) Vereinigung Österr. Industrieller
- 38) Österr. Apothekerkammer
- 39) Österr. Ärztekammer
- 40) Österr. Rechtsanwaltskammertag
- 41) Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
- 42) **Rektorenkonferenz**
- 43) Verband der Akademikerinnen Österreichs
- 44) Österr. Bundesfeuerwehrverband
- 45) Österr. Gewerbeverein
- 46) Handelsverband
- 47) **Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission**
- 48) Österr. Wasserwirtschaftsverband
- 49) **Kammer der Wirtschaftstrehänder**
- 50) Forum Österr. Wissenschaftler für Umweltschutz
- 51) Klub der Sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte
- 52) Parlamentsklub der Österr. Volkspartei
- 53) Klub der Freiheitlichen Partei Österreichs
- 54) Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten
- 55) Österr. Naturschutzbund
- 56) Österr. Normungsinstitut

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt

den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz und das
Umweltfondsgesetz geändert werden

samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis
längstens

10. November 1990.

- 3 -

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, daß gegen den Entwurf keine Einwände bestehen.

Für den Bundesminister:
U n t e r p e r t i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Windwandler

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Zl. 14 7000/1-II/5/90

**Entwurf eines
B u n d e s g e s e t z e s
vom, mit dem das Umwelt- und
Wasserwirtschaftsfondsgesetz und das
Umweltfondsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes

Das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. I wird vor dem § 1 die Überschrift "I. Abschnitt" eingefügt.
2. Im Art. I § 1 Abs. 1 Z 1 wird die Wendung "gefährliche Abfälle" durch "Abfälle" ersetzt.
3. Im Art. I wird nach dem § 9 folgender II. Abschnitt angefügt:

"II. Abschnitt

Förderung von Umweltschutzmaßnahmen im Ausland

Gegenstand der Förderung

§ 10. Der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds kann österreichische Unternehmen fördern, wenn diese in der Tschechi-

- 2 -

schen und Slowakischen Föderativen Republik, der Republik Polen, der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien oder der Republik Ungarn anlagenbezogene Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft oder der Gewässer durchführen, durch die umweltbelastende Auswirkungen auf Österreich vermindert oder hintangehalten werden, oder Meßeinrichtungen für Emissionen errichten oder liefern.

Gewährung von Fondsmitteln

§ 11. (1) Die Gewährung einer Förderung ist an die Einhaltung der für Förderungen in Österreich geltenden Standards zu binden.

(2) Die Förderung kann durch Haftungsübernahmen, Zinszuschüsse oder durch sonstige Zuschüsse erfolgen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Aufbringung von Fondsmitteln

§ 12. Dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds werden für Förderungen gemäß § 10 Zuwendungen im Rahmen der jeweiligen Bundesfinanzgesetze überwiesen."

Artikel II

Änderung des Umweltfondsgesetzes

Das Umweltfondsgesetz, BGBl. Nr. 567/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1990, wird wie folgt geändert:

- 3 -

1. Im Art. I wird in § 3 Abs. 1 erster Satz und in § 4 Z 5 jeweils das Wort "Sonderabfälle" durch "Abfälle" ersetzt.
2. Im Art. I § 3 Abs. 1 Z 1 wird die Wendung "gefährliche Abfälle" durch "Abfälle" ersetzt.
3. Im Art. I § 3 Abs. 1 Z 2 wird die Wendung "gefährlichen Abfällen" durch "Abfällen" ersetzt.

Artikel III

Inkrafttreten

- (1) Art. I Z 1 und 3 tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.
- (2) Art. I Z 2 und Art. II treten rückwirkend mit 1. Juli 1989 in Kraft.

- 4 -

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Umwelt- und Wasserwirtschafts-
fondsgesetz und das Umweltfonds-
gesetz geändert werden**

V o r b l a t t

I. Problem:

Die in Österreich auftretende Umweltbelastung ist auch durch Emissionen im Ausland bedingt; innerstaatliche Maßnahmen allein können hier keine Erfolge bringen.

Gerade in den östlichen Nachbarstaaten Österreichs (CSFR, Polen, Jugoslawien und Ungarn), entsprechen Betriebsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen oft nicht dem Stand der Technik und haben dadurch auch umweltbelastende Auswirkungen auf Österreich.

Im Abfallbereich sind die Förderungsmöglichkeiten des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds derzeit auf Maßnahmen zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen beschränkt.

II. Ziel und Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Grundlage für die Förderung von Unternehmen geschaffen werden, die in den östlichen Nachbarstaaten Österreichs anlagenbezogene Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft und Gewässer setzen, durch die es zu einer Reduzierung der Umweltbelastung auch in Österreich kommt, oder die in diesen Staaten Meßeinrichtungen schaffen.

Die Abwicklung der Förderungsanträge wird vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wahrgenommen.

Darüberhinaus soll dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds im Rahmen des Umweltfondsgesetzes die Möglichkeit eingeräumt werden, auch die Errichtung von Anlagen zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle zu fördern.

III. Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen, aus der Sicht des Umweltschutzes unbefriedigenden Rechtslage

IV. EG-Konformität:

Auch seitens der EG werden Hilfsmaßnahmen für die osteuropäischen Staaten gesetzt.

V. Kosten:

Genaue Kostenschätzungen sind nicht möglich, weil das Investitionsvolumen und damit der Förderungsbedarf von der Initiative österreichischer Unternehmen abhängt.

- 6 -

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz und das Umweltfondsgesetz geändert werden

E r l ä u t e r u n g e n

I. Allgemeiner Teil

1. In Österreich konnten in den letzten Jahren zwar große Erfolge bei der Reduzierung von Luftschadstoffen und bei der Verbesserung der Qualität der Gewässer erreicht werden. Weitere Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft und der Gewässer, insbesondere die Absenkung der Umweltbelastung in Österreich, sind verstärkt von der Absenkung der Emissionen im Ausland abhängig und müssen mit entsprechenden Maßnahmen im Ausland gekoppelt werden. Gerade in den Staaten der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, der Republik Polen, der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und der Republik Ungarn entsprechen Betriebsanlagen ebenso wie Abwasserreinigungsanlagen oft nicht dem Stand der Technik. Die durch diese Anlagen in die Luft freigesetzten oder die in Gewässer eingeleiteten Schadstoffe haben auch umweltbelastende Auswirkungen auf Österreich.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Grundlage für die Förderung von Unternehmen geschaffen werden, die in den östlichen Nachbarstaaten Österreichs anlagenbezogene Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft und Gewässer setzen, durch die es zu einer Reduzierung der Umweltbelastung auch in Österreich kommt, oder die in diesen Staaten Meßeinrichtungen schaffen.

Die Öffnung der Grenzen in den Osten Europas wird wie ausländische Unternehmen auch österreichische zu verstärkten Wirtschaftsbeziehungen mit diesen Staaten führen. Österreichischen Unternehmen soll ein Anreiz geboten werden, vorrangig Investitionen im Bereich des Umweltschutzes durchzuführen, bzw. Aufträge anzunehmen, die positive Umweltauswirkungen auf Österreich nach sich ziehen.

2. Nachstehende Tabellen samt Erläuterungen über den Import und Export von Emissionen zeigen, daß eine Verbesserung der Luftsituation in Österreich in hohem Maße von einer Reduktion von Emissionen im Ausland abhängig ist:

Beitrag Österreichs zur Gesamtdeposition von Schwefel (S)- und Stickstoff (N)-Verbindungen in Österreich

a) Schwefelverbindungen

Tabelle: Beitrag Österreichs zur Gesamtdeposition von S-Verbindungen in Österreich

Anmerkung: Die Differenz auf 100 % resultiert aus der Deposition von im Ausland emittierten S-Verbindungen.

Jahr	Beitrag Österreichs in 10 ³ t S(%)	Gesamtdeposition in 10 ³ t S
1979	47 (17,5)	268
1980	45 (16,0)	282
1981	38 (15,3)	248
1982	35 (15,4)	227
1983	30 (14,6)	206
1984	24 (13,0)	184
1985	19 (9,4)	202
1986	21 (11,4)	185
1987	18 (8,7)	207

Aus der Tabelle kann entnommen werden, daß von 1979 bis 1987 generell eine Abnahme der Deposition von S-Verbindungen in Österreich zu verzeichnen ist. Lag 1979/80 die jährliche Deposition bei ca. 250 000 t S, so verringerte sich diese auf ca. 200 000 t S, bzw. um 20 %. Im selben Zeitraum konnte der Beitrag Österreichs absolut gesehen von ca. 47 000 t/a auf ca. 20 000 t/a bzw. um ca. 57 % verringert werden. Die stär-

- 8 -

kere Senkung des Beitrages Österreichs gegenüber der Senkung der Gesamtdeposition bewirkte, daß der Beitrag Österreichs zur Gesamtdeposition relativ gesehen von 17,5 % im Jahr 1979 auf ca. 9 % im Jahr 1987 abnahm. Dies bedeutet, daß die weitere Absenkung der Gesamtdeposition in Österreich verstärkt von der Absenkung der SO₂-Emissionen im Ausland abhängig ist.

b) Stickstoffverbindungen

Tabelle: Beitrag Österreichs zur Gesamtdeposition von oxidierten N-Verbindungen in Österreich

Anmerkung: Die Differenz auf 100 % resultiert aus der Deposition von im Ausland emittierten N-Verbindungen

Jahr	Beitrag Österreichs in 10 ³ t N(%)	Gesamtdeposition in 10 ³ t N
1985	29 (3,4)	847

Tabelle: Beitrag Österreichs zur Gesamtdeposition von reduzierten N-Verbindungen in Österreich

Anmerkungen: Die Differenz auf 100 % resultiert aus der Deposition von im Ausland emittierten N-Verbindungen

Jahr	Beitrag Österreichs in 10 ³ t N(%)	Gesamtdeposition in 10 ³ t N
1985	163 (24,6)	663

Für die N-Verbindungen sind vorerst nur Zahlen für 1985 verfügbar, da diese Verbindungen erst zu einem späteren Zeitpunkt in das EMEP-Programm aufgenommen worden sind. Es wird darauf hingewiesen, daß die Zahlen auch mit einer größeren

- 9 -

Unsicherheit behaftet sind, als jene für Schwefelverbindungen, wenn auch die Tendenz sicher richtig wiedergegeben wird. So wird deutlich, daß ebenso wie bei der Deposition von Schwefelverbindungen die Deposition von N-Verbindungen in Österreich in einem hohen Ausmaß von Emissionen im Ausland abhängig ist, wobei diese Abhängigkeit bei den oxidierten N-Verbindungen ungleich größer ist als bei den reduzierten N-Verbindungen.

Tabelle: Gegenüberstellung der Importe von S- und N-Verbindungen nach Österreich und der von Österreich exportierten S- und N-Verbindungen für das Jahr 1985

	Import in 10 ³	Export t/a	<u>Import</u> <u>Export</u>
S-Verbindungen	183	17	10,8
oxid. N-Verbindungen	818	222	3,7
red. N-Verbindungen	500	164	3,0

Diese Zahlen zeigen, daß Österreich auf Grund seiner Lage in Mitteleuropa, der Verteilung der Emissionen in Mitteleuropa und der meteorologischen Bedingungen hinsichtlich der angeführten chemischen Verbindungen wesentlich mehr Schadstoffe importiert als exportiert. Das besondere Überwiegen der Importe bei den S-Verbindungen ist auch dadurch bedingt, daß es Österreich besser als seinen Nachbarstaaten gelungen ist, die SO₂-Emission abzusenken.

Die angeführten Zahlen basieren auf Berechnungen, die im Rahmen des ECE-Projektes EMEP (Co-operative Programm for Monitoring and Evaluation of the Long-range Transmission of Air-Pollution in Europe) durchgeführt wurden und im Bericht EMEP/MSC-W Report 1/88 veröffentlicht sind.

- 10 -

3. Auch im Bereich des Gewässerschutzes reichen innerstaatliche Maßnahmen oft nicht aus, wenn eine Gewässerverschmutzung bereits durch Anlagen, die flußaufwärts im Ausland liegen (sog. Oberlieger) erfolgt.

Im Einzugsbereich der Flüsse Thaya und March liegen u.a. Zuckerfabriken, deren Abwässer auch die Fließstrecken dieser Flüsse in Österreich stark belasten. Investitionen ausschließlich in Österreich führen daher zu keiner zufriedenstellenden Verbesserung der Immissionsituation, wenn die Flußgewässer bereits mit starken Belastungen durch die Oberlieger verunreinigt sind.

Der Einfluß der im österreichischen Einzugsgebiet geplanten Reinigungsmaßnahmen auf die Verbesserung der Immissionsituation von Thaya und March wird im Verlauf der Fließstrecke entsprechend der Abnahme des österreichischen Abflußanteiles geringer. Vor allem in der Thayagrenzstrecke ab Bernhardsthal und in der Marchgrenzstrecke ist das angestrebte Gewässergüteziel nur bei gemeinsamen Anstrengungen von österreichischer und von tschecho-slowakischer Seite erreichbar.

4. Die Förderungsmöglichkeiten des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds sind derzeit auf Maßnahmen zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen beschränkt.

Im Hinblick auf die im öffentlichen Interesse gelegene Einsparung von Deponievolumen und die generelle Sinnhaftigkeit von abfallvermeidenden Maßnahmen sowohl für gefährliche als auch für nicht gefährliche Abfälle, erscheint auch die Förderung von Anlagen, die nicht gefährliche Abfälle behandeln gerechtfertigt.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 3:

Zu § 10:

Durch diese Bestimmung soll es dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds ermöglicht werden, Unternehmen zu fördern, die in den östlichen Nachbarstaaten Österreichs anlagenbezogene Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft oder der Gewässer oder Meßstellen errichten oder in diese liefern. Förderungsfähig sollen hierbei die Planung, Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Anlagen sein.

Als förderungsfähige anlagenbezogene Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer oder der Luft kommen beispielsweise die Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abwasserbehandlungsanlagen oder Rauchgasreinigungsanlagen sowie innerbetriebliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Umweltbelastungen in Betracht.

Eine Förderung von Meßeinrichtungen, durch die eine Kontrolle der Umweltbelastung erfolgt, soll sowohl für stationäre als auch für mobile Meßgeräte möglich sein.

Zu § 11:

Die Förderung österreichischer Leistungen im Ausland soll an größtmögliche Effizienz und die Einhaltung jener Standards gebunden werden, wie sie vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für in Österreich geförderte umweltrelevante Maßnahmen angelegt werden.

- 12 -

Zu § 12:

Da der Mittelbedarf davon abhängig ist, wie viele Aufträge und in welcher Höhe sie von österreichischen Unternehmen übernommen werden, erscheint die Bindung an eine fixe Summe nicht möglich, sondern eine jährliche Dotierung über das Budget sinnvoller.

Zu Art. I Z 2 und Art. II:

Derzeit sind die Förderungsmöglichkeiten des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds im Abfallbereich auf Maßnahmen zur Entsorgung gefährlicher Abfälle beschränkt. Im Hinblick auf das mit 1. Juli 1990 in Kraft getretene Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, das generell die Grundsätze der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und kontrollierten Abfallentsorgung verfolgt, erscheint eine Einschränkung der Förderungsmöglichkeiten des Umweltfonds nur auf Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle nicht mehr sinnvoll. Es sollen daher abfallreduzierende Maßnahmen - sowohl für gefährliche als auch für nicht gefährliche Abfälle - förderungsfähig sein, da eine Einsparung von Deponievolumen jedenfalls im öffentlichen Interesse liegt.

Die Förderungsmöglichkeit soll rückwirkend mit 1. Juli 1989, dem Inkrafttreten des Altlastensanierungsgesetzes, möglich sein, da vor diesem Zeitpunkt durch das Abstellen auf den weiteren Begriff der "Sonderabfälle" bereits weitergehende Förderungsmöglichkeiten bestanden.